

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG

Antragsteller:	Deichverband Hülsen
Maßnahme:	Neubau eines Deiches parallel zur Kreisstraße 14 in der Ortslage Hülsen
Unterlagen:	Antrag des Antragstellers auf allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG vom 10.04.2019 dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ beigefügt war.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Neubau eines Deiches in der Ortslage Hülsen, Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden

Bek. d. NLWKN v. 29.05.2019 –

Az. – VI L-62211-266-001 –

Der Deichverband Hülsen beabsichtigt in der Ortslage Hülsen, Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden, am linken Allerufer parallel zur Kreisstraße 14 den Bau eines 281 m langen Deiches als Verlängerung des dort bereits bestehenden Deiches bis an das natürlich anstehende hohe Gelände. Nach dem Rahmenentwurf aus 2002 war in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutz nicht erforderlich. Nach einer Neuberechnung der Hochwasserabflüsse in 2014 wurde festgestellt, dass auch in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutz erforderlich ist.

Der Deichverband Hülsen hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 10.04.2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung der Hochwassersicherheit in der Ortslage Hülsen sowie weiterer angrenzender Ortschaften.

Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Verden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Neubau eines Deiches parallel zur Kreisstraße 14 in der Ortslage Hülsen, Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden“ einsehbar. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Der Deichverband Hülsen hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.13 aufgeführt ist: „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)“.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

In der Ortslage Hülsen befindet sich in einem ca. 281 m langen Abschnitt am linken Allerufer zwischen einem dort endenden Deich und dem natürlich hoch anstehenden Gelände kein Hochwasserschutz. In dem benannten Abschnitt ist die Errichtung eines sogenannten „grünen Deiches“ nach den technischen Regelwerken, dem DWA – M 507 - 1 – Deiche an Fließgewässern – / DIN 19712 – Flussdeiche –, vorgesehen.

Im Wesentlichen umfasst die Maßnahme folgende Arbeitsschritte:

- Einrichten der Baustelle, Verkehrssicherung und -regelung
- Abschub und Zwischenlagerung des Oberbodens
- Herstellung des Planums
- Fällen von einzelnen Bäumen und Büschen
- Anlieferung von Auelehm
- Wiedereinbau des Oberbodens zur Abdeckung der Kleischicht
- Einsaat
- Räumung der Baustelle

Kumulative Wirkungen mit sonstigen Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabenstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER 058). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt zudem im FFH-Gebiet Nr. 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Auch für das nördlich an den Deich angrenzende Naturschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Aufgrund der geringen Größe der Baumaßnahme mit einer kurzen Bauzeit führen die hier im Wesentlichen zu betrachtenden Lärmemissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine dauerhafte Beanspruchung von Bruthabitaten entsteht durch den Deich. Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen werden wieder begrünt und wie ursprünglich genutzt. FFH – Arten sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Der Eingriff wird kompensiert.

Alleinige Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ist hier die Beseitigung von Gehölzen auf einer Fläche von ca. 815 m² und zwei Einzelbäumen mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Der Eingriff wird kompensiert.

Es werden keine FFH – Lebensraumtypen oder FFH – Arten beansprucht. Besonders geschützte Biotope oder wichtige Wanderwegebeziehungen sind nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Aufgrund der überschaubaren Größe des Vorhabens und der vorgesehenen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erwartet. Für die dauerhafte Versiegelung einer Fläche von ca. 126 m² zum Bau einer Deichrampe erfolgt eine Kompensation.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmäler oder Baudenkmäler bekannt.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen:

- Die Durchführung der Maßnahmen ist in der überwiegend hochwasserfreien Zeit zwischen März und Oktober geplant. Aus Gründen des Naturschutzes wird die Umsetzung jedoch eingeschränkt in den Monaten zwischen Mai bis September erfolgen, um eine Beeinträchtigung der Rastvögel im angrenzenden EU – Vogelschutzgebiet zu vermeiden.
- Erhalt der mesophilen Grünlandvegetation durch Aufbringung der abgeschälten Grasnarbe auf den Deich.
- Tiefenlockerung des in den Arbeitsstreifen und den Baustelleneinrichtungsfächen verdichteten Bodens und Rückführung in den alten Nutzungszustand.
- Baumschutzmaßnahmen nach RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) an den Bäumen im Bereich der Arbeitsstreifen.

Geplante Kompensation:

Die nicht vermeidbaren Eingriffe

- Versiegelung durch den Bau der Deichrampe
- das Fällen von 2 Einzelbäumen
- die Beseitigung von Gehölzen
- das Abtragen einer Sandhalde im Seitenbereich des Deichverteidigungsweges

werden nach der Eingriffsbilanzierung im räumlichem Zusammenhang zur Entwicklung autotypischer Biotopkomplexe auf einer Ackerfläche von insgesamt 941 m² in der Alleraue außerhalb des Plangebietes kompensiert.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die Deichbaumaßnahme unter Beachtung der geplanten Schutz- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Somit ist die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig.

Lüneburg, den 29.05.2019
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

Lübbecke